

Corona und SGB II – „Hartz IV“

Das ändert sich durch das „Sozialschutz-Paket“ (Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27.03.2020):

- Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung:
- Bei Neuanträgen auf Arbeitslosengeld II im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2020 (**verlängert bis 31. Dezember 2020**) nimmt das Jobcenter keine Vermögensprüfung vor. Das gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist.
- Es werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen anerkannt und als Bedarf berücksichtigt.
Ausnahme: Ist bereits vor diesem Zeitraum eine Absenkung der Kosten der Unterkunft auf das angemessene Maß erfolgt, so gilt dies weiterhin.
- Es ist kein neuer Antrag (Weiterbewilligungsantrag) erforderlich für Bewilligungsabschnitte, die im Zeitraum 31. März bis 31. August 2020 enden. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für 12 Monate weiterbewilligt.
- Ist die vorausgegangene Bewilligung vorläufig erfolgt, ergeht eine Weiterbewilligungsentscheidung aus demselben Grund für 6 Monate weiterhin vorläufig.

Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z. B. Geburt eines Kindes) sind dem Jobcenter im Rahmen der Mitwirkungspflicht weiterhin mitzuteilen.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, diese Regelungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates über den 30. Juni 2020 längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Am 17. Juni 2020 wurde eine Verlängerung bis zum 30. September 2020 beschlossen!

Am 9. September 2020 wurde eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2020 durch das Bundeskabinett beschlossen.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen weiter.
Ihr Team der KSB.

Stand 31.3.2020/22.6.2020/**9.9.2020**